Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 Ausgegeben Danzig, den 31. Mai 1924

69

Verordnung
über Postpaketgebühren nach Deutschland. Vom 24. 5. 1924.

Die Gebühren für Postpakete nach Deutschland werden vom 1. Juni 1924 an wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Pakete.

	1. Zone G	1. Zone P	2. Zone G	2. Zone P
bis 5 kg	1	10	1	10
über 5 „ 6 kg	1	25	1	65
„ 6 „ 7 kg	1	40	2	20
„ 7 „ 8 kg	1	65	2	75
„ 8 „ 9 kg	1	95	3	30
„ 9 „ 10 kg	2	20	3	85
„ 10 „ 11 kg	2	50	4	40
„ 11 „ 12 kg	2	75	4	95
„ 12 „ 13 kg	3	05	5	50
über 13 bis 14 kg	3	30	6	05
„ 14 „ 15 kg	3	60	6	60
„ 15 „ 16 kg	3	85	7	15
„ 16 „ 17 kg	4	15	7	70
„ 17 „ 18 kg	4	40	8	25
„ 18 „ 19 kg	4	70	8	80
„ 19 „ 20 kg	4	95	9	35
Zeitungspakete bis 5 kg		55	—	55

Für Sperrgut ein Zuschlag von 100 v. H. Dieser Zuschlag wird bei sperrigen dringenden Paketen auf die dreifache Gewichtgebühr gelegt.

Wertpakete.

1. Paketgebühr wie vorstehend
2. Einschreibgebühr (nur für versiegelte Wertpakete zu erheben)
3. Versicherungsgebühr

} wie im innerfreistädtischen Verkehr.

Für jedes Paket nach Deutschland — ausgenommen Ostpreußen — wird eine Danziger und eine deutsche Zuschlaggebühr von je 25 Centimen, zusammen also 50 Centimen erhoben.

Die in der Verordnung Nr. 668 vom 13. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1333) aufgeführten Gebühren treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 24. Mai 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

70

Druckfehlerberichtigung.

In der Überschrift und in Zeile 2 der Verkündung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu der am 17. Januar 1912 in Paris abgeschlossenen Übereinkunft betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber muß es statt „11. Januar“ heißen „17. Januar“.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8 6. 1924).

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.